



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Gegen Zustellungsurkunde
ASB-Casa Vital GmbH
Mauserstraße 20

70469 Stuttgart

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung
FQA/Heimaufsicht
KVR-I/24

Ruppertstr. 19
80466 München
heimaufsicht.kvr@muenchen.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
22.06.2021

**Vollzug des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG);
Prüfbericht gemäß PfleWoqG**

Träger der Einrichtung: ASB-Casa Vital GmbH
Mauserstr. 20
70469 Stuttgart

Geprüfte Einrichtung: Seniorenzentrum Marie-Anne Clauss
Luganoweg 8
81475 München
www.asb-casa-vital.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Einrichtung wurde am 04.05.2021 eine turnusmäßige Prüfung durchgeführt. Pandemie-
bedingt fand die Prüfung in reduziertem Umfang statt.

Die Prüfung umfasste folgende Qualitätsbereiche:

Pflege und Dokumentation
Soziale Betreuung
Personal
Freiheit einschränkende Maßnahmen
Arzneimittel
Besuchskonzept
Wohnqualität

Hierzu hat die FQA für den Zeitpunkt der Prüfung folgendes festgestellt:

I. Daten zur Einrichtung:

Einrichtungsart:

Stationäre Pflegeeinrichtung

Angebotene Wohnformen:

Hausgemeinschaften

Beschützender Pflegebereich

Plätze gesamt:	133
davon vollstationäre Plätze:	111
davon beschützende Plätze:	22
Einzelzimmerquote:	80 %
Belegte Plätze:	129
Fachkraftquote (gesetzliche Mindestanforderung 50%):	42,1 %
Anzahl der auszubildenden Pflege- und Betreuungsfachkräfte in der Einrichtung:	6

II. Informationen zur Einrichtung

II. 1 Positive Aspekte und allgemeine Informationen

(Hier folgt eine kurze, prägnante Aufstellung des positiven Sachverhalts bzw. der aus Sicht der FQA hervorzuhebenden Punkte und allgemeinen Informationen über die Einrichtung; bei anlassbezogenen Prüfungen muss hierauf nicht eingegangen werden.)

Im Dezember 2019 führte ein Wasserschaden im beschützenden Bereich Isartal dazu, dass einige Zimmer vorübergehend unbewohnbar waren und kernsaniert werden mussten. Dazu wurde der Teilbereich evakuiert und die Bewohner*innen intern verlegt.

Zum Zeitpunkt dieser Prüfung waren alle Schäden beseitigt und die betroffenen Zimmer saniert worden. Ebenso wurden neue Küchenzeilen installiert. Beide Teilbereiche des beschützenden Wohnbereichs, das Isartal und das Donautal sind wieder vollständig belegt.

Die Atmosphäre in beiden Wohngruppen war ruhig und ausgeglichen. Die Bewohner*innen saßen zum Großteil im Speisesaal. Die anwesenden Pflegekräfte gaben Zwischenmahlzeiten und Getränke ein und kümmerten sich aufmerksam um die Belange der Anwesenden.

Zur Pandemielage befragt, gab die Wohnbereichsleiterin an, alles bis hierhin gut überstanden zu haben. Auf dem beschützenden Wohnbereich gab es keine Infizierten.

Im ersten Obergeschoss wurde der Bereich Stuttgart besucht. Teilnehmend wurde ein Beschäftigungsangebot beobachtet. Acht Bewohnerinnen nahmen am Gedächtnistraining teil. Anschließend wurde mit den teilnehmenden Bewohnerinnen ein Gespräch geführt. Die Damen gaben an, es gehe ihnen gut und sie fühlen sich in der Einrichtung sehr wohl. Alle stimmten überein, dass die Zimmerisolation im letzten Frühjahr eine sehr schwere und belastende Zeit

gewesen sei. Die Pflegekräfte gaben sich laut Angaben der Bewohnerinnen die aller größte Mühe, diese Zeit so angenehm und kurzweilig wie nur möglich zu gestalten. Auch haben die Besuche in dieser Zeit sehr gefehlt.

Der Wohnbereich 1 war besonders schwer von der Coronapandemie betroffen. Nahezu alle Bewohner*innen waren infiziert. Auch waren viele Mitarbeiter*innen betroffen. Die Infektionsverläufe waren leicht bis mittelschwer. Auch die Wohnbereichsleiterin schilderte das vergangene Jahr als sehr belastend für sie und ihre Mitarbeiter*innen. Zwischenzeitlich sind laut ihren Angaben fast alle Bewohner*innen und auch die Mitarbeiter*innen vollständig geimpft.

Im dritten Obergeschoss wurden die Teilbereiche Feldberg und Zugspitze besucht. Es wurden Gespräche mit den Bewohner*innen im Speisesaal geführt. Alle gaben an, sie seien froh, dass wieder ein Stück weit Normalität einkehre. Die befragten Pflegebedürftigen gaben an, sich in der Einrichtung wohl und gut versorgt zu fühlen.

Auf diesem Wohnbereich wurde der Bestand der Betäubungsmittel überprüft. Es gab hierzu keine Beanstandungen.

Mit Ausnahme der Unterbringungsbeschlüsse im Gerontobereich kommen derzeit keinerlei Freiheit einschränkende Maßnahmen zum Einsatz.

Derzeit können alle Bewohner*innen unter Einhaltung der Hygienebestimmungen zu festen Besuchszeiten Besuch in ihren Zimmern empfangen. Eine Terminvereinbarung ist hierfür nicht erforderlich.

Zum 01.05.2021 hat ein Wechsel der Einrichtungs- und der Pflegedienstleitung stattgefunden.

Es wurde eine deutliche Unterschreitung der Fachkraftquote festgestellt. Aufgrund dessen hat sich die Einrichtung bis zum Erreichen der gesetzlich vorgeschriebenen Fachkraftquote einen freiwilligen Aufnahmestopp auferlegt.

II.2 Qualitätsentwicklung

(Hier erfolgt die Darstellung der Entwicklung einzelner Qualitätsbereiche der Einrichtung über mindestens zwei turnusmäßige Überprüfungen hinweg.)

Die Pflege- und Betreuungsqualität in der Einrichtung ist konstant auf einem guten Niveau. Trotz der derzeitigen Pandemielage und den damit verbundenen Einschränkungen gaben alle Befragten an, sich in der Einrichtung sehr gut versorgt zu fühlen. Das hohe Engagement der Pflege- und Betreuungskräfte wurde dabei von den Bewohner*innen besonders hervorgehoben.

III. Erstmals festgestellte Abweichungen (Mängel)

Erstmals festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer gegebenenfalls eine Mängelberatung nach Art. 12 Abs. 2 Satz 1 PflWoqG erfolgt.

III.1 Qualitätsbereich: Personal

III.1.1 Sachverhalt: Um die Erfüllung der Fachkraftquote zu überprüfen, wurde anhand einer aktuellen Personalliste sowie der aktuellen Belegungszahlen (mit Pflegegraden) der Bewohner*innen ein Abgleich des Dienstplanes mit dem Stellenplan vorgenommen. Die Berechnung für den Prüfungstag ergab, dass die gesetzlich festgeschriebene Quote von mindestens 50 % in der Einrichtung mit 42,14 % nicht erfüllt wurde.

III.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 der Ausführungsverordnung dürfen betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Hierbei muss bei mehr als vier Pflegebedürftigen mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein. Die Unterschreitung der Fachkraftquote stellt gemäß Art. 3 Abs. 3 PflWoqG i.V.m. § 15 Abs. 1 AVPflWoqG einen Mangel dar. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen.

III.1.3 Der Einrichtung wird dringend empfohlen, weitere Fachkräfte zu beschäftigen, um die Fachkraftquote von mindestens 50% erfüllen zu können. Insbesondere wird angeraten, mehr Personal, als das durch den Personalschlüssel vorgesehen, zu beschäftigen. Dabei soll sichergestellt werden, dass beispielsweise bei Langzeiterkrankung oder Kündigung genügend Fachkräfte vorhanden sind.

IV. Erneut festgestellte Mängel, zu denen bereits eine Beratung erfolgt ist

Erneut festgestellte Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG nach bereits erfolgter Beratung über die Möglichkeit der Abstellung der Mängel, aufgrund derer eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 1 PflWoqG geplant ist oder eine nochmalige Beratung erfolgt.

IV.1 Qualitätsbereich: Personal

IV.1.1 Sachverhalt: Die Einrichtung beschäftigt derzeit eine Mitarbeiterin in Vollzeit mit einer Weiterbildung zur Gerontopsychiatrischen Fachkraft. Drei weitere Beschäftigte mit 2,75 Stellenanteil schließen die Weiterbildung dieses bzw. nächstes Jahr ab. Bei der derzeitigen Belegung von 105 Bewohner*innen im allgemeinen Wohnbereich und 24 Bewohner*innen im beschützenden Wohnbereich müssten mindestens 4,7 Planstellen mit gerontopsychiatrisch weitergebildeten Fachkräften besetzt sein.

IV.1.2 Gemäß § 15 Abs. 3 AVPflWoqG müssen in stationären Einrichtungen der Pflege gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte im Verhältnis von je einer Fachkraft pro 30 Bewoh-

nerinnen und Bewohner, in gerontopsychiatrischen Wohnbereichen entsprechend dem Verhältnis von je einer Fachkraft pro 20 Bewohnerinnen und Bewohner, eingesetzt werden. Die Einrichtung beschäftigt somit 3,7 Planstellen an Gerontofachkräften zu wenig. Der Träger ist kraft Gesetzes dazu verpflichtet, den festgestellten Mangel abzustellen, um die Qualitätsanforderungen an den Betrieb der Einrichtung sicherzustellen (Art. 3 PflWoqG i.V.m. § 15 Abs. 3 AVPflWoqG).

IV.1.3 Der Einrichtung wird empfohlen, Fachkräfte mit gerontopsychiatrischer Ausbildung einzustellen. Es wird jedoch besonders angeraten, geeignete Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter des eigenen Personals gerontopsychiatrisch weiterzubilden zu lassen.

Auf den Erlass einer Anordnung wurde verzichtet, da pandemiebedingt das Abschließen der Weiterbildung zur Gerontofachkraft für längere Zeit deutlich erschwert war und seit Wiederaufnahme der Weiterbildungsmaßnahmen bereits drei Beschäftigte mit ihrer Weiterbildung begonnen haben.

V. Festgestellte erhebliche Mängel

Festgestellte erhebliche Abweichungen von den Vorgaben des Gesetzes nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 PflWoqG, aufgrund derer im Regelfall eine Anordnung nach Art. 13 Abs. 2 PflWoqG erfolgt.

Am Tag der Überprüfung wurden in den geprüften Qualitätsbereichen keine erheblichen Mängel festgestellt.

(Eine Beratung über Möglichkeiten zur Abstellung der festgestellten Abweichungen erhebt keinen Anspruch auf Verbindlichkeit oder Vollständigkeit. Die Art und Weise der Umsetzung der Behebung der Abweichungen bleibt der Einrichtung bzw. dem Träger überlassen.)

Dem Träger wurde mit Schreiben vom 21.05.2021 Gelegenheit gegeben, sich zu den festgestellten Mängeln gem. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG zu äußern. Mit Schreiben vom 08.06.2021 machte der Träger von seinem Recht Gebrauch. Die Ausführungen wurden gewürdigt und berücksichtigt, konnten jedoch zu keiner anderen Entscheidung führen.

Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes wurden beachtet.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass dieser Prüfbericht auf freiwilliger Basis veröffentlicht werden kann. Nähere Informationen hierzu enthält unser Schreiben vom 20.01.2012.

Falls Sie sich für eine freiwillige Veröffentlichung auf der Serviceplattform der FQA entschieden haben, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb eines Monats nach Zustellung des Prüfberichtes eine Gegendarstellung in elektronischer Form zu übermitteln. Die Gegendarstellung würde dann zeitgleich mit dem Prüfbericht auf der hierfür vorgesehenen Website zur Verfü-

gung gestellt.

Die Gegendarstellung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Daten enthalten.

Im Abschlussgespräch wurde darauf hingewiesen, dass die FQA für Fragen und Beratung gerne zur Verfügung steht.

Die Einrichtung, die Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern, die Regierung von Oberbayern, der Bezirk Oberbayern und der MDK haben einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Die Kostenfestsetzung erhalten Sie in einem gesonderten Schreiben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden.

1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird:**

Der Widerspruch ist einzulegen bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich an oder zur **Niederschrift** bei

*Landeshauptstadt München,
Kreisverwaltungsreferat, HA I/24
FQA (Fachstelle Pflege- und Behinderteneinrichtungen
-Qualitätsentwicklung und Aufsicht-) / Heimaufsicht
Ruppertstraße 19, 80446 München*

- a) **Elektronisch**, und zwar
- per De-Mail an poststelle@muenchen.de-mail.de oder
 - durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an poststelle@muenchen.de

Hinweis: Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

2. **Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:**

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München zu erheben. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) **Schriftlich** an oder zur **Niederschrift** bei

Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- b) **Elektronisch** nach Maßgabe der Bedingungen, die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de zu entnehmen sind

Hinweis: Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!